

mento di gravame — fecero la scelta che loro conveniva, non tolgono a quella sentenza il carattere di giudiziale pronunziata e non valgono segnatamente a giustificare le tesi del contratto.

5° Similmente insostenibile è l'argomentazione dei ricorrenti che consiste a dire — non essere il querelato giudizio della Commissione di stima un'interpretazione, ma una revisione della primitiva sentenza dell' 11 novembre 1879. L'istanza della ferrovia del Gottardo fondavasi invero esclusivamente su ciò che nella sentenza primitiva era incorso un errore di redazione, non corrispondendo il vocabolo « cavalcavia » all' intendimento della Commissione; ora è certo che semplici errori di redazione possono essere rettificati per la via dell' interpretazione (art. 197 della proc. civ. fed.), mentre invece la quistione a sapere, se fosse in realtà soltanto un errore di redazione, è tale che per la sua stessa natura si sottrae alla disamina del Tribunale federale. Sotto questo riguardo la Commissione di stima è sola in grado di pronunciare, epperò il suo giudizio deve aversi in conto di definitivo.

6° In presenza di queste considerazioni cadono tutte le domande accampate dai ricorrenti, le principali quanto le subordinate, conciossiachè tutte riposino sulla supposizione — da quanto sopra dimostrata insostenibile — che la ferrovia del Gottardo sia stata per virtù della sentenza 11 novembre 1879 o rispettivamente per effetto delle dichiarazioni da essa fatte in corso di procedura giuridicamente vincolata all'obbligo della costruzione di un cavalcavia.

Conseguentemente

il Tribunale federale

pronuncia :

Il ricorso 30 dicembre 1882 dei fratelli Pompeo, Gioachimo e Guglielmo Pedrazzi, di Magadino, contro la decisione 1° stesso dicembre della Commissione federale di stima per la linea Cadenazzo-Pino, è rejetto perchè privo di fondamento.

II. Haftpflicht der Eisenbahnen u. s. w. bei Tödtungen und Verletzungen.

Responsabilité

des entreprises de chemins de fer, etc.
en cas d'accident entraînant mort d'homme
ou lésions corporelles.

18. Urtheil vom 19. Januar 1883 in Sachen
Centralbahn gegen Wittve Meier und Konforten.

A. Durch Urtheil vom 30. November 1882 hat das Obergericht des Kantons Solothurn erkannt: „Verantworterin und „Appelantin Schweizerische Centralbahngesellschaft ist gehalten, „der Klägerin und Appellatin Wittve Viktoria Meyer zu ihren „eigenen Händen und als Vertreterin ihrer vier minderjährigen „Kinder nur die Summe von 2860 Fr. auszurichten.

„Bezüglich der Kosten wurde erkannt: Dieselben erliegen mit „20 Fr. heutiger Urtheils- und 30 Fr. Vortragsgebühr auf der „Verantworterin Schweizerische Centralbahn im Betrage von „207 Fr. 35 Cts.“

B. Gegen diese Entscheidung erklärte die Beklagte Schweizerische Centralbahngesellschaft die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung trägt der Vertreter derselben unter eingehender Begründung darauf an: Es sei, weil der Ehemann und Vater der Kläger den seinen Tod verursachenden Unfall ausschließlich selbst verschuldet habe, das Urtheil des Obergerichtes des Kantons Solothurn vom 30. November 1882 im Sinne der gänzlichen Abweisung der Klage abzuändern unter Kostenfolge. Dagegen trägt der Vertreter der Kläger auf Bestätigung des obergerichtlichen Urtheils unter Kostenfolge an, indem er ausführt: Er müsse allerdings mit der zweiten Instanz anerkennen, daß den getödteten Ehemann und Vater der Kläger ein gewisses Verschulden treffe, allein dieses sei jedenfalls kein schweres und kein ausschließliches,

sondern es liege auch ein, von der Beklagten zu vertretendes Verschulden des Güterschaffners Schibli vor, so daß nicht auf gänzliche Abweisung der Klage zu erkennen sei, sondern der Klägerin eine wegen Mitverschuldens reduzierte Entschädigung in dem zweitinstanzlich zugesprochenen Betrage zugestanden werden müsse.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 1. März 1881, Nachmittags 3 Uhr, sollten durch eine von dem Güterschaffner Alexander Schibli befehligte Arbeitergruppe auf dem Bahnhofe Olten zwei Güterwagen von der Rampe weggeschoben werden. Vor dem Beginne der Bewegung kommandierte der Güterschaffner Schibli, daß die Schiebmannschaft hinter die beiden Wagen treten solle und daß also die bisher zwischen denselben befindlichen Arbeiter sich nach hinten begeben sollen. Diesem Befehle wurde von den übrigen Arbeitern Folge geleistet; dagegen verblieb Johannes Meier, der Ehemann und Vater der Kläger, trotz demselben zwischen den beiden Wagen und schob dort am ersten Wagen. In Folge eines kleinen Gefälles des Geleises trennte sich der erste Wagen etwas von dem nachfolgenden zweiten; im Augenblicke nun als der erste Wagen an einen vor ihm auf dem Geleise stehenden Torfwagen anprallte, wollte Johannes Meier aus dem Geleise heraustreten; dabei wurde er von den Puffern des zweiten (nachfolgenden) Wagens erfaßt, erdrückt und sofort getödtet. Johannes Meier, welcher 35 Jahre alt war, war seit 1879 im Dienste der Beklagten als Bahnhofsarbeiter angestellt; regelmäßig war er im Güterschuppen beschäftigt und wurde nur ausnahmsweise zum Wagenschieben herangezogen; daß er den Befehl des Güterschaffners Schibli gehört habe, ist nicht festgestellt.

2. In der heutigen Verhandlung wie vor den kantonalen Instanzen stellt die Beklagte der auf Art. 2 des Eisenbahnpflichtgesetzes begründeten Klage der Hinterlassenen des Johannes Meier die Einwendung des eigenen Verschuldens des Getödteten entgegen. Diese Einwendung muß auf Grund des festgestellten Thatbestandes als begründet erachtet werden. Die unmittelbare wirkende Ursache des Unfalles nämlich war nicht das Verfehlen des Normaleins zwischen den

beiden Wagen, sondern sein Versuch, an dem Puffer des von ihm gestoßenen Wagens vorbei aus dem Geleise heraustreten, während von hinten, wie er gewiß wissen mußte, ein anderer Wagen unmittelbar folgte. Dieser Versuch aber muß dem Verunglückten zum Verschulden angerechnet werden; denn nicht nur ist, wie nicht bestritten, das Durchgehen zwischen den Puffern in Bewegung befindlicher Fahrzeuge reglementarisch überhaupt verboten, sondern es ist, auch abgesehen von jeder reglementarischen Bestimmung, von selbst klar, daß dasselbe mit Gefahr verbunden und, wenn überhaupt, jedenfalls nur mit Vorsicht, unter Berücksichtigung der Entfernung und Geschwindigkeit der betreffenden Wagen, unternommen werden darf. Indem daher der Verunglückte, ohne irgendwelche zwingende Veranlassung und ohne sich irgendwie um den nachgeschobenen zweiten Wagen zu kümmern, zwischen den Puffern durchging, anstatt entweder an seinem durchaus nicht gefährdeten Standorte im Geleise zu verbleiben, oder aber, wodurch er aller Gefahr ausgewichen wäre, unter den Puffern durchzugehen, hat er ohne Zweifel, sei es aus Gedankenlosigkeit, sei es aus verwegendem Wagemuth, eine grobe Unvorsichtigkeit begangen, für deren Folgen die Beklagte nicht verantwortlich gemacht werden kann. Der Umstand, daß der Verunglückte nicht regelmäßig, sondern nur ausnahmsweise im Rangirdienste beschäftigt war, vermag hieran nichts zu ändern; denn einerseits konnte Meier nach seinem Anstellungsverhältnisse doch auch für den Rangirdienst verwendet werden und waren ihm deshalb die daherigen Dienstvorschriften mitgetheilt und er auf dieselben verpflichtet worden, und andererseits handelt es sich ja überhaupt hier nicht um ein Verhalten, dessen Unzulässigkeit nur ein mit dem betreffenden Dienstzweige genau Vertrauter einsehen mußte, sondern vielmehr um ein solches, das auch ein weniger geübter, mit den Gefahren und Verrichtungen des Rangirdienstes auch nur oberflächlich bekannter, Arbeiter bei Anwendung der pflichtgemäßen Sorgsamkeit vermeiden konnte und mußte.

3. Wenn die Klagepartei behauptet, daß auch dem Güterschaffner Schibli ein Verschulden zur Last falle, da er nicht, wie ihm obgelegen wäre, sich davon überzeugt habe, daß alle

Arbeiter, speziell der mit dem Rangirdienste nicht vertraute Johannes Meier, seinem Befehle Folge gegeben haben und hinter die vorzuschiebbenden Wagen getreten seien, so kann hierauf, nach dem Ausgeführten, schon deshalb nichts ankommen, weil ja nicht der Umstand, daß Meier zwischen den beiden Wagen stehen blieb, sondern das gewiß ausschließlich vom Verunglückten selbst zu vertretende Unternehmen mittelst Durchgehens zwischen den Puffern aus dem Geleise herauszutreten, den Unfall verursachte und somit der Kaufelzusammenhang zwischen einer allfälligen Dienstpflichtverletzung des Schibli und dem Unfälle fehlen würde. Allein es ist überhaupt ein Verschulden des Güterschaffners Schibli nicht ersichtlich. Dieser ertheilte, wie nicht bestritten, die zur Ausführung der von ihm geleiteten Bewegung und zur Sicherung der Mitwirkenden nothwendigen Befehle in lauter und deutlicher Weise; er sah auch, daß die Mannschaft im allgemeinen seinen Befehl verstanden hatte und demselben Folge leistete. Ein Mehreres aber konnte ihm nicht zugemuthet werden; denn es kann an den Leiter eines solchen, keineswegs außergewöhnlichen oder besonders schwierigen oder gefährlichen, Manövers im Eisenbahndienste gewiß nicht die, mit der gebotenen Schnelligkeit des Dienstes völlig unverträgliche, Anforderung gestellt werden, daß er sich vor der Ausführung nach jedem einzelnen Arbeiter speziell umsehe und sich überzeuge, ob derselbe den Befehl auch richtig verstanden habe. Insbesondere folgt eine solche Verpflichtung offenbar nicht aus den von der Klägerin angerufenen §§ 4 und 5 des Rangirdienst-Reglementes der Beklagten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Klage wird, in Abänderung des Urtheils des Obergerichtes des Kantons Solothurn vom 30. November 1882, als unbegründet abgewiesen.

III. Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

19. Urtheil vom 9. Februar 1883
in Sachen Gamper.

A. Nachdem das Bundesgericht in der Ehescheidungsache des Impetranten, als Beklagten und Rekurrenten, gegen seine Ehefrau Creszentia Gamper geb. Schwager, seine Zwischenentscheidung vom 9. September 1882 (siehe dieselbe in der Amtlichen Sammlung VIII, S. 516 u. ff.) ausgefällt hatte, beschloß das Obergericht des Kantons Thurgau am 26. Oktober 1882:

1. Es sei das bundesgerichtliche Erkenntniß zur Vollziehung der in demselben enthaltenen Begehren an die erste Instanz zurückgewiesen, unter spezieller Hinweisung auf die nachträgliche Eingabe der Creszentia Gamper vom 3. Oktober 1882 nebst Beilagen.

2. Sei das Bezirksgericht Münchweilen eingeladen, nach Erlebigung der Angelegenheit die Akten sammt Urtheil an die Obergerichtskanzlei einzusenden.

Gemäß diesem Beschlusse wurde Impetrant mit Citation vom 23. Dezember 1882 zur weiteren Verhandlung vor das Bezirksgericht Münchweilen geladen.

B. Hiegegen beschwert sich Impetrant mit Eingabe vom 2. Januar 1883 beim Bundesgerichte; er sucht um Vervollständigung resp. Erläuterung des Entscheides vom 9. September 1882 nach, indem er sich vor allen Kosten verwahrt und Ersatz für seine Auslagen beansprucht. Zur Begründung bemerkt er: Nach seiner Ansicht sei das vom Obergerichte beobachtete Verfahren, die Sache an die erste Instanz zurückzuweisen, mit dem bundesgerichtlichen Entscheide vom 9. September 1882 unvereinbar; nach letzterm habe das Obergericht unmittelbar selbst zu entscheiden. Auch werde die Zurückweisung an die erste Instanz nicht etwa durch die kantonale Prozeßordnung gefordert, da nach dieser die vom Bundesgerichte verfügte Aktenvervollständigung auf Requisition des Obergerichtes durch den Bezirksgerichtspräsidenten geschehen könne.